

Ablauf der Referendumsfrist 13. Januar 1965

Bundesgesetz

betreffend

die Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über Milch, Milchprodukte und Speisefette (Milchbeschluss)

(Vom 2. Oktober 1964)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 81^{bis}, 82 und 114^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1964¹⁾,

beschliesst:

I

Der Beschluss der Bundesversammlung vom 29. September 1953²⁾
über Milch, Milchprodukte und Speisefette (Milchbeschluss) wird wie folgt
geändert:

Art. 21, Abs. 1 und 3

¹ Im Interesse einer zweckmässigen und kostensparenden Versorgung der Verbraucher bedarf es zur gewerbmässigen Abgabe von Konsummilch jeder Art, abgesehen von der gesundheitspolizeilichen Erlaubnis (Eidgenössische Lebensmittelverordnung), einer Bewilligung der gemäss Artikel 22, Absatz 1 und 3, bezeichneten Stelle. Vorbehalten bleibt Artikel 21^{bis}. Die Bewilligung ist erforderlich für die Eröffnung neuer und die Verlegung bestehender Milchverkaufsgeschäfte oder Filialen, beim Inhaberwechsel zu Eigentum, Miete oder Pacht, bei Aufnahme des Selbstaussmessens (Art. 5, Abs. 2) sowie für die Belieferung von eigenen gewerblichen Betrieben durch den Milchproduzenten (Art. 5, Abs. 3).

Milchverkaufs-
bewilligung
a. im allgemeinen

3... Aufgehoben

¹⁾ BBl 1964, I, 669.

²⁾ AS 1953, 1109; 1957, 571; 1961, 833.

Art. 21^{bis} (neu)

b. Besondere
Regelung
für Pastmilch

¹ Die Abgabe pasteurisierter, uperisierter und sterilisierter Milch sowie von Vorzugsmilch und weiterer nach ähnlichen Verfahren bearbeiteter Konsummilch in Wegwerpackungen oder in Flaschen (im folgenden als Pastmilch bezeichnet) in Läden bedarf keiner Bewilligung. Der Verkauf aus Kiosken und Automaten, die ambulante Abgabe in Manövern, bei Sport- und Festanlässen usw. ist ebenfalls frei. Die Abgabe aus fahrenden Läden bedarf in Gemeinden mit Hauszustellung einer Bewilligung gemäss Artikel 21. Die Lebensmittelgesetzgebung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

² Die Verkäufer haben die Pastmilch, sofern sie diese nicht selbst herstellen, beim Milhhändler oder beim örtlichen bzw. regionalen Herstellungsbetrieb zu beziehen. Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und seine Sektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den Verkäufern die erforderliche Pastmilch zu einem angemessenen Preis in einwandfreier Qualität zur Verfügung steht.

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, wenn die Hauszustellung durch unangemessen niedrige Preise im Detailverkauf von Pastmilch gefährdet wird, für die betreffende Region Mindestpreise festzusetzen.

⁴ Die Erstellung und der Betrieb neuer Anlagen für die Herstellung und Abfüllung von Pastmilch sind bewilligungspflichtig. Bewilligungen sind nur zu erteilen, wenn dadurch gesamthaft die geordnete und kostensparende Konsummilchversorgung und die zweckmässige Milchverarbeitung nicht gestört werden und eine einwandfreie Qualität gewährleistet wird. Bewilligungsstelle ist die Abteilung für Landwirtschaft.

Art. 44^{bis} (neu)

Abgabeverbot
für Pastmilch

¹ Bei vorsätzlichen Widerhandlungen gegen Bezugs- oder Preisvorschriften für Pastmilch (Art. 21^{bis}) haben die Kantone den fehlbaren Verkäufern, unabhängig von einer Strafverfolgung, die Abgabe von Pastmilch für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu verbieten.

² Die Kantone bezeichnen die zuständige Stelle sowie eine Rekursinstanz. Das Abgabeverbot ist dem Entzug einer Bewilligung im Sinne von Artikel 107, Buchstabe b des Landwirtschaftsgesetzes gleichgestellt.

II

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes fest.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 2. Oktober 1964.

Der Vizepräsident: **Kurmann**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 2. Oktober 1964.

Der Präsident: **L. Daniöth**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 2. Oktober 1964.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

7482

Datum der Veröffentlichung: 15. Oktober 1964

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Januar 1965

Bundesgesetz betreffend die Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über Milch, Milchprodukte und Speisefette (Milchbeschluss) (Vom 2. Oktober 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1964
Date	
Data	
Seite	783-785
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 650

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.